

# **Satzung des Senioren-Computer-Clubs Beverstedt**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Senioren-Computer-Club Beverstedt“. Kurzform: „SCC-Beverstedt“. Gründungsjahr: 2003
- (2) Vereinssitz ist 27616 Beverstedt.
- (3) Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein versteht sich als Bildungseinrichtung zur Förderung von Senioren im Umgang mit Computern, Software und dem Internet. Er ist im Verbund mit dem Ländlichen Bildungswerk Beverstedt tätig.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßig stattfindende Schulungen. Die Mitglieder sollen ihren Computer mit der Software und das Internet als selbstverständliches Instrument im Alltag aktiv und kreativ nutzen können. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, wer das Seniorenalter erreicht hat.
  - Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
  - Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und gibt sein Einverständnis, dass Fotos von ihm aus dem Vereinsleben veröffentlicht und auf den Internetseiten des Vereins hineingestellt werden dürfen.
  - Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung stimmt dann darüber ab. Eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist hierfür erforderlich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Schulungen, Treffen sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein genutzten Räume, Einrichtungen und Gegenstände nach den ggf. erlassenen Benutzungsordnungen zu nutzen.
- (2) Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Ämter des Vereins wählbar.
- (3) Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums und der vom Verein genutzten Einrichtungen und Gegenstände ersatzpflichtig gemacht werden.
- (4) Änderungen von Anschrift, Mailadresse oder Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

# Satzung des Senioren-Computer-Clubs Beverstedt

## § 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 1. März eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.
- (4) Bei Eintritt in den Verein oder Ausschluss aus dem Verein ist nur der anteilige mtl. Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren (Lastschrift) eingezogen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann in besonderen Notlagen eines Mitgliedes den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Die Austrittserklärung eines Vorstandsmitglieds ist dann wirksam, wenn ihm durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wurde.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 9 Ausschluss

- (1) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes wie Schädigung des Ansehens des Vereins, Missachtung von Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Beitragsrückstände, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen.
- (2) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Diese hat er schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.
- (3) Mit dem Tage des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit der v.g. Personen bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

## **Satzung des Senioren-Computer-Clubs Beverstedt**

- (3) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe von Termin und Tagesordnung auf der Homepage des Vereins einberufen.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenwartes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen wenn er dies beschließt oder wenn mindestens einviertel der ordentlichen Mitglieder dieses verlangen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Ist in der Satzung nichts anderes vorgesehen beschließt und wählt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (9) Beschlüsse über Aufnahme verspäteter Anträge auf die Tagesordnung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen können nicht verspätet oder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (11) Wahlen erfolgen einzeln und in offener Abstimmung. Liegen 2 oder mehr Wahlvorschläge vor oder wird der offenen Abstimmung widersprochen, erfolgt die Wahl geheim. Ein aus wichtigen Gründen an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Vorstand sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer und Kassenwart. Sie vertreten den Verein. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wobei einer von diesen der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Jahresendzahl der
  - der Vorsitzende und
  - der Schriftführerund in den Jahren mit ungerader Jahresendzahl:
  - der 2. Vorsitzende und
  - der Kassenwart.
- (2) Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand wann die Mitgliederversammlung einberufen wird. Die Neuwahl ist innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

# Satzung des Senioren-Computer-Clubs Beverstedt

## § 13 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Einmal im Jahr ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder aus rechtlichen oder anderen Gründen undurchführbar sein, so soll dadurch die übrige Satzung unbeeinflusst bleiben. Die unwirksamen oder undurchführbaren Teile sollen vielmehr durch sinngemäße, dem Gesetz und der Rechtsprechung genügende Regelungen/Anwendungen ersetzt werden.

## § 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des für den Verein zuständigen Amtsgerichtes.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.02.2015 in Kraft.

Beverstedt, den 09.02.2015

## Der Vorstand

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

Schriftführer

---

Kassenwart